

Polizeiverordnung

über die Benutzung des Uferbereichs des "Teufensee's" auf Gemarkung Fischbach der Gemeinde Niedereschach Schwarzwald-Baar-Kreis.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1 ber. S. 596, ber. 1993 S. 155) zuletzt geändert am 7. Februar 1994 (Gesetzblatt S 73) wird mit Zustimmung des Gemeinderates am 11. April 1995 verordnet:

I. Geltungsbereich, Allgemeines

§ 1

- (1) Die Polizeiverordnung gilt für die Benutzung des Uferbereichs des „Teufensee“ im Gewann „Im mittleren Teufen“ auf der Benutzung der Gemarkung Niedereschach-Fischbach
- (2) Die Flurstücknummern der zum Seeuferbereich gehörenden Grundstücke, die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer dieser Verordnungen als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1500 farbig eingetragen. Die Polizeiverordnung und die Karte sind beim Bürgermeisteramt Niedereschach niedergelegt und können dort während der Sprechzeit von jedermann eingesehen werden.

II. Benutzung des Seeuferbereichs

§ 2

- (1) Für die Benutzung durch auswärtige Organisationen, Vereine, Jugendgruppen oder geschlossene Gesellschaften ist zuvor grundsätzlich die Genehmigung des Bürgermeisteramtes Niedereschach einzuholen. Die Genehmigung wird in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anträge erteilt. Die Verwaltungsgebühr hierfür richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung, Gebührenverzeichnis laufende Nummer 2.
- (2) Mit der Aushändigung der Genehmigung ist eine Kautions in Höhe von 150,- € zu hinterlegen. Dies wird nach Abnahme durch einen Beauftragten der Gemeinde, wenn es keine Beanstandungen gibt, zurückerstattet.
- (3) Der Aufenthalt im Seeuferbereich ist ohne Bekleidung nicht gestattet.

§ 3

Im Seeuferbereich nach § 1 Abs. 2 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. das Laufen lassen von Hunden;
5. das Betreten der Steilböschungen außerhalb der Wege;
6. andere Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
7. ungebührliches Lärmen, insbesondere durch lautes Benutzen von Rundfunk-, Tonbandgeräten und Plattenspieler;
8. vorhandene Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 4

- (1) Im Seeuferbereich dürfen sich Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene, desgleichen Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten nicht aufhalten.
- (2) Der Aufenthalt im Seeuferbereich ist Kindern unter 12 Jahren nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Erwachsenen gestattet.

§ 5

Im Hinblick auf die Gefahr der Bodenberührung (Querschnittslähmung) ist ein Hineinspringen ins Wasser, insbesondere vom Steilufer aus, verboten.

§ 6

- (1) Die Benutzung des Seeuferbereichs geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko.
- (2) Eine evtl. Haftung der Gemeinde bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

III. Schlussbestimmungen

§ 7

Das Bürgermeister Niedereschach kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei einer nicht zumutbaren Härte für den Betroffenen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 8

Das Bürgermeister Niedereschach kann Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,

2. andere Besucher belästigen,
3. trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, von der Benutzung des Seeuferbereichs zeitweise oder dauernd ausschließen.

§ 9

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 9 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Ziff. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche parkt;
2. entgegen § 3 Ziff. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 3 Ziff. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 3 Ziff. 4 Hunde laufen lässt;
5. entgegen § 3 Ziff. 5 Steilböschungen außerhalb der Wege betritt;
6. entgegen § 3 Ziff. 6 andere Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele belästigt;
7. entgegen § 3 Ziff. 7 ungebührlich lärmt oder Rundfunk-, Tonbandgeräte und Plattenspieler laut benutzt;
8. entgegen § 3 Ziff. 8 vorhandene Einrichtungen beschädigt oder zerstört.

(2) die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 250,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 1995 in Kraft.

Niedereschach, den 11.04.1995

Der Bürgermeister
als Ortpolizeibehörde

Änderungssatzung vom 03. Sept. 2001 eingearbeitet.
Änderungssatzung vom 01. Juli 2003 eingearbeitet.